

# **Unabhängige Sozialberatung**

## **- Beratungs- Beschwerde- und Ombudsstelle für Erwerbslose -**

Rottstr. 31, 44793 Bochum, Tel.: 0234 - 460 169; Fax: - 460 113; e-mail: Sozialberatung@sz-bochum.de  
Hilfestunden: Dienstag: 16.00 – 18.00; Donnerstag: 11.00 – 13.00 Uhr (Tel. dann: - 5 47 29 57)

---

### **Themenvorschläge zum Gespräch mit Herrn Withake am 22.09.2008**

Das Protokoll über das Gespräch am 09.06.2008 zeigt, dass etliche während des Gesprächs angesprochene Fragen ebenso wie Fragen aus dem zuvor zugesandten Papier nicht angesprochen geschweige denn erledigt wurden. Auch die sog. „Erledigungsliste“ gibt keinerlei Hinweise darauf, wie die angesprochenen Probleme seitens der ARGE praktisch angegangen werden (mit Ausnahme zweier Hinweise auf die Homepage der ARGE). Darum werden hier u.a. alle bereits angesprochenen Fragen nochmals wiederholt, teils ergänzt. Ein dringliches Anliegen vieler Betroffener ist nach wie vor das Thema „Empfangsbestätigung“.

Es ist uns ein grundlegendes Anliegen, dass die ARGE mit den vorgetragenen Problemen seriös und engagiert umgeht. Dann würden viele Einzelfälle gar nicht erst entstehen.

Auch diese Zusammenstellung wird anschließend der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Wir beginnen mit grundlegenden Anliegen:

## **Übersicht**

### **I. Verwaltungsverständnis**

„**Perspektivenwechsel im Kundenservice – Lernen vom 4-Sterne-Hotel**“  
(Kongress Consozial 2008)

### **II. Beratungspflicht der Sozialleistungsträger: Gesetzliche Pflicht:**

Ständige Rechtsprechung des BGH zur Auskunftspflicht:

### **III. „Leistungssicherungsprinzip“ Schnittstelle ARGE /Sozialamt**

Die ARGE ist Teil des Grundsicherungssystems. Darunter gibt es nicht mehr. Sie muss sich in Notlagen kümmern oder dafür sorgen, dass andere Ämter das tun.

### **IV. Leistungsverweigerung durch Sanktionen**

#### **a. Menschen mit besonderem Hilfebedarf**

Besondere Hilfen nach § 67ff SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) statt Sanktionen!

## **b. Absenkungen**

Das physische Existenzminimum bei etwa 70 % der RL (incl. Sachleistungen oder geldwerte Leistungen) liegt. Wohnungskosten dürfen selbstverständlich niemals verweigert werden, können (wie Energiekosten) aber durchaus direkt an Vermieter oder Energielieferant gezahlt werden. Welche ARGE ist gut – die mit vielen oder die mit wenigen Sanktionen?

## **V. Das leidige Thema “Empfangsbestätigung“:**

Das LSG Essen bestätigt in einer Entscheidung vom 17.04.2008 (L 9 AS 69/07) zum Thema WBA: „ .. Dabei müsse die Klägerin im Streitfall beweisen, dass ihr Antrag bei der Behörde tatsächlich angekommen sei. Denn niemand könne sich darauf verlassen, dass ein zur Post gegebener Brief den Empfänger auch erreiche. ... “

## **VI. Leistungsverweigerung wg. „fehlender Mitwirkung“ (§ 66 SGB I)**

Es wird sich hier **lediglich eines Formschreibens bedient, welches keine Rechtswirkung entfaltet**. Hier wird eine Versagung angedroht, die schlechthin nicht möglich ist - ggf. sogar eine Entziehung der Leistung.

## **VII. Informationsfreiheitsgesetz**

## **VIII. Mietbescheinigungen – Auskünfte von WG-Mitgliedern**

## **IX. Heizung – Warmwasser – Wohnungskosten**

## **X. Sonstige Beschwerden:**

**1. Kinderzuschlag:** ist der ARGE die Mitteilung der BA bekannt, dass die GA und der Muster-text entsprechend unserer Kritik geändert wird?

**2. Klassenfahrt:** in Bochum unzulässigerweise gedeckelt bei 260 Euro. Ebenso entsprechen die Pauschalen für die (Erst-) Ausstattung bei Schwangerschaft und Geburt nicht der Rechtslage.

**3. Vorladung von SchülerInnen** trotz vorliegender Schulbescheinigung

**4. Widerspruch zu einer Rückforderung aufschiebende Wirkung**

**5. Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung** - was ist daraus geworden?

**6. ein mit DolmetscherInnen ausgestattetes spezielles Team**

**7. Merkblatt Überbrückung + Mobilitätsbeihilfe** – was ist daraus geworden?

## **I. Verwaltungsverständnis**

### **„Perspektivenwechsel im Kundenservice – Lernen vom 4-Sterne-Hotel“ (Kongress Consozial 2008)**

In keinem anderen Rechtsgebiet des gesamten Sozialgesetzbuches werden die Leistungsberechtigten von den umsetzenden Institutionen derart schäbig behandelt wie im Rechtsbereich SGB II.

Vom modernen Verwaltungsverständnis ist im System „ARGE“ nur der Begriff „Kunde“ angekommen und wird hier mißbräuchlich angewandt. Es ist gelegentlich förmlich zu spüren, wie genüsslich SachbearbeiterInnen das Wort auf der Zunge zergehen lassen ... .

Das Selbstverständnis vieler Verwaltungsmitarbeitenden kann durchaus als vordemokratisch bezeichnet werden: wie oft bekommen wir als Begründung für Leistungsverweigerungen zu hören, „im Sinne des Steuerzahlers seien die Mittel sparsam zu verwenden“. Vor zweihundert Jahren waren es tatsächlich nur die Fürsten und die SteuerbürgerInnen, die das Sagen hatten. Heute umfasst die demokratische Beteiligung alle BürgerInnen, auch jene, die keine Steuern zahlen (weil sie entweder über zu wenig oder zu viel Geld verfügen...).

ALLE BürgerInnen sind als Auftraggebende für öffentliche Leistungen anzusehen – gleichermaßen. Auch und gerade die Menschen, die in den Ämtern vor Ihnen stehen!

Das sollten auch Verwaltungsmenschen im eigenen Interesse so sehen: sind es doch nur 25 Prozent der Bevölkerung, die den Löwenanteil an Steuern erbringen. Die übrigen bringen zu meist nicht einmal das ein, was sie als Leistung des Staates zurückerhalten: vom Bildungs- und Gesundheitssystem über den Straßenbau, öffentliche Verwaltung bis hin zur Kriegsführung in Afghanistan ... . Ginge es nach diesen 25 Prozent, würde die Verwaltung bald verschlankt und auf Hungerlohn gesetzt.

Unsere Forderung ist also: weg von der Drohgebärde, hin zu kompetentem Service! Abweichende persönliche Einstellungen gehören in den Privatbereich! Gerade im Grundsicherungsbereich ist den Leistungsberechtigten und ihren Anliegen mit Wohlwollen zu begegnen. Das sehen wir bei der ARGE Bochum häufig nicht.

## **II. Beratungspflicht der Sozialleistungsträger: Gesetzliche Pflicht**

Die §§ 13, 14., 15 des SGB I verpflichten die Leistungsträger zu Aufklärung, Beratung und Auskunft. § 1 Abs. 2 SGB I i.V.m § 17 Abs. 1 SGB I fordert u. a. die Bereitstellung der dazu notwendigen sachlichen und personellen Mittel. Dabei handelt es sich um gesetzliche Verpflichtungen. Wie die ARGE-Geschäftsführung das gegenüber ihren Trägern durchsetzt soll ihr selbst überlassen bleiben. Wir sind ohnehin der Ansicht, dass die ARGE auf Grund ihrer desolaten Personallage nicht in der Lage ist ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen.

Zwar vertrat die ARGE-Leitung bereits am 3. Jan. 2005 die Meinung, eine umfassende Aufklärungspflicht bestehe nicht. Dem steht aber die Rechtslage entgegen (s. unten: „Gesetzliche Pflicht“). Die Aufklärung, Beratung und Auskunft muß auch verständlich erfolgen, d.h. es sind Kundige der Zugewandertensprachen und der Gebärdensprache vorzuhalten. Auch sind die Notwendigkeiten von Analphabeten zu beachten.

Wir bezweifeln, daß die behördeninterne Kommunikation und Ausbildung/ Fortbildung den Erfordernissen entspricht. Auch wird der Pflicht zur aktiven Beratung nicht Genüge getan. (Beispiel: selbständige DozentInnen und „Übungsleiterpauschale“). Hilfreich wären situationsbezogene Merkblätter (wir stellen gerne unsere Vorlagen zur Verfügung); es sollte auch hingewiesen werden auf das Recht zur Akteneinsicht nach § 25 SGB X (auch zur Einsicht in die elektronische Akte), um Unstimmigkeiten korrigieren zu können. Die Rechtsbehelfsbelehrungen sind z.T. unzureichend (§ 85 Abs. 3 SGG).

### **Gesetzliche Pflicht:**

Dem Handbuch der Sozialrechtsberatung, NomosPraxis, 1. Auflage 2005, Teil III, Punkt 2. - Beratung und Haftung -, S. 634, Rn. 4 ff, ist u.a. auszugsweise wörtlich Folgendes zu entnehmen:

"Nach § 14 SGB I sind alle Sozialleistungsträger verpflichtet, 'jeden' über seine Rechte und Pflichten nach dem SGB zu beraten. Der Gesetzgeber hat damit die zunächst vom BSG dem Sozialrechtsverhältnis als Nebenpflicht entnommene Beratungspflicht zu einem allgemeinen Beratungsanspruch erstarken lassen, der zusammen mit der Aufklärungspflicht nach § 13 SGB I und den Betreuungspflichten nach der §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 1 SGB I der Realisierung des Gebotes möglichst weitgehender Rechtsverwirklichung nach § 2 Abs. 2, 2. Hs. SGB I dient. ...

Die Entstehung des Beratungsanspruchs nach § 14 SGB I setzt grundsätzlich ein entsprechendes Begehren voraus. Allerdings muß ein Sozialleistungsträger, der im Rahmen eines nicht auf Beratung gerichteten Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahrens einen offensichtlichen Beratungsbedarf erkennt, diesem auch ohne entsprechenden Begehrens von Amts wegen abhelfen (Spontanberatung, BSG NZS 1995, 325 [326]) oder zumindest auf entsprechende Beratungsmöglichkeiten durch andere Leistungsträger hinweisen.

Die Beratung zur Wahrnehmung von Rechten und Erfüllung von Pflichten ist im wesentlichen Rechtsberatung. Gegenstand der Beratung sind Ansprüche auf Leistungen aller Art, die Mitwirkungspflichten nach § 60 ff. SGB I sowie Verfahrensrechte und verfahrensrechtliche Verpflichtungen. Dazu zählen auch die Unterrichtung über die Verwaltungspraxis des Leistungsträgers sowie Auskünfte und Umstände tatsächlicher Art .. und Ratschläge über ein recht- und zweckmäßiges Verhalten des Einzelnen. Eine Beratung über die Leistungen anderer Leistungsträger oder über außerhalb des Sozialrechts liegende Rechtsfragen kann nicht verlangt werden.

Die Rechtsprechung hat zahlreiche Anforderungen an eine gesetzliche Beratung nach § 14 SGB I aufgestellt: So muß die Beratung zutreffend, vollständig und unmißverständlich sein. Der bloße Hinweis auf einen einschlägigen Gesetzestext und die Anspruchsgrundlagen reicht nicht aus. Dem Ratsuchenden muß der Gesetzestext erläutert, der Bezug zum konkreten Einzelfall muß hergestellt und so der Weg aufgezeigt werden, auf dem jemand zu der gesetzlich vorgesehenen Leistung gelangt. Unrichtige Vorstellungen beim Berechtigten müssen ausgeräumt werden (BSGE 65, 56). Auf unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten und deren zweckmäßige Wahrnehmung ist hinzuweisen, wobei die gesamte Situation möglichst umfassend zu erörtern ist. ....

Problem:

Wie sollen die zuständigen Sozialleistungsträger die ihnen obliegenden gesetzlichen Pflichten alle erfüllen, wenn ihnen die erforderlichen personellen Kapazitäten in entsprechenden Qualifikationen - teilweise bewußt - nicht zur Verfügung gestellt werden? Die zuständigen Träger sind - sofern sie ihren Auftrag ernst nehmen - auf die Hilfe anderer Personen, z.b. Selbsthilfegrup-

pen, Vereine mit sozialrechtlichem Hintergrund förmlich angewiesen und sollten diese Hilfen auch nutzen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich im Rahmen der Unterstützung durch Vereine und Selbsthilfegruppen für diese keine vollständige Beratungspflicht oder gar Haftung ableiten läßt. Dafür gibt es mehrere Gründe.

(Prof. Ernst-Wilhelm Luthe, eigentlich unverdächtig, vorrangig Betroffeneninteressen zu unterstützen, fordert in Hauck/Noftz: SGB XII, sogar eine **Haftung für Beratungsfehler der Ämter!**)

Wir werden hier natürlich anraten, Amtshaftungsansprüche geltend zu machen.

### **Mitteilung eines ARGE-SBs:**

„Daß die Beratung nicht allumfassend ist, z.B. im Bereich Bewerbungskostenerstattung hängt vielleicht auch einfach mit der Organisation in den ARGE zusammen. So kann jemand in Leistungssachen beraten, auch zu Unterhaltsvorschuss, Wohngeld, Kinderzuschlag etc, hat aber nicht die geringste Ahnung wie Bewerbungskosten, Mobilitätsbeihilfe und solche Sachen laufen, zumal die über die Agentur f. Arbeit abgewickelt werden und deshalb Arbeitsvermittlern gemacht werden. Und die haben keine Ahnung von anderen Dingen. Es gibt bei den ARGEN nicht die allumfassend wissenden Sachbearbeiter, ist leider so.

Gegenüber des Kunden ist aber die der/die einzelne SachbearbeiterIn, sondern die ARGE als Ganzes. Die Beratungspflicht zum Thema Bewerbungskosten wäre schon erfüllt, wenn der Kontakt zu einem/einer KollegIn hergestellt würde und der/die das dann durchführt.

Wegen des Antragsdatums, das gerade ja oft wichtig ist, solltest allerdings schriftlich festgehalten werden, daß der/die BesucherIn danach gefragt hat. Es sei denn, der Kollege übernimmt die Beratung sofort im Anschluss. Das Bundesverfassungsgericht sagt, das gesamte Sozialleistungssystem ist zu betrachten, nicht nur Leistungen nach dem SGB II. Und der Bürger muß nicht selbst herausfinden, was man wo beantragen kann. Es reicht erst mal, wenn er sich an eine Stelle wendet.“

### **Ständige Rechtsprechung des BGH zur Auskunftspflicht:**

BGH, Urt. v. 2. Oktober 2003 - IH ZR 420/02 und  
 BGH, Urt. v. 5. April 1965 - HI ZR 11/64 sowie  
 BGH, Urt. v. 26. September 1957 - IH ZR 65/56 -

Jeder Beamte hat dienstliche Auskünfte richtig, klar, unmißverständlich und vollständig zu erteilen. Ein Beamter ist regelmäßig nicht verpflichtet, den bei ihm erscheinenden Staatsbürgern rechtliche Belehrungen zu erteilen.

Aber besondere tatsächliche Lagen und Verhältnisse können für den Beamten zusätzliche Pflichten schaffen. Aus der besonderen Lage des Einzelfalles heraus kann sich die Pflicht für den Beamten ergeben, einen Gesuchsteller über die zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Maßnahmen aufzuklären. Dabei ist ein Beamter nicht nur Vollstrecker staatlichen Willens und nicht nur Diener des Staates, sondern zugleich soll er Helfer des Bürgers sein. Im sozialen Rechtsstaat gehört es zu den Amtspflichten der mit der Betreuung der sozial schwachen Volkskreise betrauten Beamten, diesen zur Erlangung und Wahrung der ihnen vom Gesetz zugeordneten Rechte nach Kräften beizustehen. Ähnliches muß auch gegenüber erkennbar rechtssunkundigen Gesuchstellern bei schwierigen Spezialgebieten gelten, wenn diese sich an einen Beamten wenden, der auf diesem Gebiet besondere Erfahrung besitzt. Aus dieser Aufgabe zur Hilfeleistung kann im Einzelfall die Pflicht folgen, den zu betreuenden

Personenkreis sogar zu belehren und aufzuklären, damit insbesondere ein Gesuchsteller im Rahmen des jeweils Möglichen und Zulässigen alles das erreichen kann, was er erreichen möchte, und zugleich vermeidbarer Schaden von ihm ferngehalten wird. Das gilt besonders bei Verhältnissen, die in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht Unklarheiten oder Schwierigkeiten enthalten. Insbesondere hat ein Beamter die Pflicht zur Aufklärung, wenn er erkennen kann,

daß jemand auf Grund des behördlichen Verhaltens veranlaßt wird, sich so einzustellen, daß ihm ein Schaden erwachsen kann. Es kann sogar ein Hinweis darauf nötig werden, daß mit einer Änderung der bestehenden Rechtslage zu rechnen ist, wenn der Gesuchsteller zwar nicht jetzt, aber nach der zu erwartenden Änderung sein Ziel erreichen könnte. Der Beamte darf nicht sehenden Auges zulassen, daß der bei ihm vorsprechende Bürger einen Schaden erleidet, den der Beamte durch einen kurzen Hinweis, eine Belehrung mit wenigen Worten oder eine entsprechende Aufklärung zu vermeiden in der Lage ist.

Fundstellen u.a.:

(NJW 1965, 389 = VersR 65, 613 = MDR 1965, 557 = DVB 1. 1967, 479 = DÖV 1965, 669.)  
BGH, Urt. v. 26. September 1957 – III ZR 65/56 – AP Nr. 1 zu § 839 BGB mit Anmerkungen  
Götzen = NJW 1957, 1873 mit Anmerkungen Seibert NJW 1958, 377 = VerwRspr. 10, 62 =  
DÖV 1957, 868 = BB 1957, 1144.)

### **III. „Leistungssicherungsprinzip“**

Die WAZ BO berichtet am 12.9. 2008 zum wiederholten Male von der Versagung der Existenzsicherung, hier für eine alleinerziehende Studienanfängerin. Die Durchführungshinweise der BA (§ 7, Rz 7.86) empfehlen gerade in einem solchen Fall von der Möglichkeit eines Überbrückungsdarlehens Gebrauch zu machen. U. a. das LSG Berlin-Brandenburg hat bereits am 11.12.2007 entsprechend entschieden (L 28 B 2037/07 AS ER rechtskräftig). Auch der § 22 SGB XII sieht eine solche Möglichkeit. Des Weiteren käme hier § 73 SGB XII in Frage, der sich zunehmend als belastbar auch in solchen Fällen erweist. Auch hier versagt wieder die ARGE. Der übliche Hinweis, dafür seien die Vorgaben des Sozialamts (in Person eines dortigen Grundsatz-SBs) verantwortlich, kann hier wieder nicht greifen.

Als Folge der „Zusammenlegung“ der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe stellt sich das SGB II heute dar als die „Sozialhilfe für Erwerbsfähige“ und ist damit vorrangig anzusehen als Teil eines trägerübergreifenden Grundsicherungssystems (die auch schon im BSHG und dem entsprechenden Teil des AFG enthaltenen arbeitsmarktrelevanten Anteile seien hier außer acht gelassen).

Grundsicherungsrechtliche Verpflichtung ist zunächst immer den Lebensunterhalt zu sichern, und zwar unverzüglich. Entsprechend dem Urteil des BVerfG vom 12. 05.2005 (1 BvR 569/05) auch dann, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Anspruchs bestehen. Denn: „Ein Mensch kann verhungern, eine Behörde nicht“ (Dr. Brand, Präs. LSG NRW).

Das BVerfG : „Es ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden. Auch in diesem Fall sind die grundrechtlichen Belange der Antragstellerinnen umfassend in die Abwägung einzustellen. Denn die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen. Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende dienen der Sicherstellung eines

menschenwürdigen Lebens. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern.

Mit der begehrten Leistung wird das verfassungsrechtlich gewährleistete sog. "soziokulturelle Existenzminimum" abgesichert. Dem Hilfeempfänger muss es möglich sein, in der Umgebung von Nichthilfeempfängern ähnlich wie diese zu leben. Die Gewährleistung des bloßen physischen Existenzminimums reicht nicht aus. Für die Abwägungsentscheidung bedeutet dies,

dass der Antragsteller eine auf dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz – GG -) und der Verpflichtung des Staates zum Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) beruhende Position für sich reklamieren kann. ... Es geht für den Antragsteller um die Befriedigung existenzieller, vom Grundgesetz anerkannter Bedürfnisse.... Das Arbeitslosengeld II weist daher eine sozialhilferechtliche Konzeption auf.“

**Rechtsvorschriften sind immer verfassungskonform auszulegen** und sollen im Lichte des § 1 SGB I gewährleisten, „ein menschenwürdiges Dasein zu sichern ...“. Aufgabe ist die Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens. Diese "Sicherstellung ist eine verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, die aus dem Gebot zum Schutze der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot folgt. Dabei sei nur auf die gegenwärtige Lage abzustellen.“ (BVerfG).

Die ARGE ist Teil des Grundsicherungssystems. Darunter gibt es nicht mehr. Sie muss sich in Notlagen kümmern oder dafür sorgen, dass andere Ämter das tun. Das Sozialamt muss nach § 18 SGB XII ohne Antrag helfen, sobald ihm die Hilfebedürftigkeit bekannt wird. Ggf. könnte auch der § 73 SGB XII (besonderen Lebenslagen) hier belastbar sein.

Für die In-Kennntnis-Setzung und für eine Nachverfolgung ist die ARGE zuständig, wenn unzutreffender Weise Hilfe bei ihr begehrt wird.

Im Fürsorgerecht ist es müßig, sich strikt an zunächst scheinbar unterschiedlich interpretierbare Vorgaben zu halten und gerichtliche Auseinandersetzungen zu riskieren. Hier gilt gerade der Grundsatz, dass, wie auch immer, unverzüglich der Lebensunterhalt sicherzustellen ist. Alles andere würde dem Geist des Grundgesetzes und des SGBs zuwiderlaufen.

Dazu hat Herr VorsRiBSG EICHLER auf einem Workshop des Dt. Sozialgerichtstages am 16. 1. 2008 festgestellt, "dass der Hilfebedürftige mit seinem Antrag alle für ihn denkbaren Ansprüche" (also auch auf HLU) "geltend machen wolle. Diesem "Meistbegünstigungsprinzip" sei im Zweifel auch durch die Anwendung von § 16 SGB I, § 28 SGB X, § 18 SGB XII und einer trägerübergreifenden Anwendung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs Rechnung zu tragen." (alle Zitate aus: NDV4/2008, S. 170). Außerdem formulierte Eichler, dass der durch die Regelungen des SGB II und SGB XII herbeigeführte Zuständigkeitswirrwarr nicht zu Lasten der Leistungsberechtigten gehen dürfe.

Die im Sozialrechtswesen vorherrschende Meinung wurde in einem Praktiker-Workshop zu Problemen des SGB II des Deutscher Sozialgerichtstag am 16. 1. 2008 (und weiter auch auf dem Workshop am 10. 9.2008) einhellig vertreten:

Solange kein Antrag nach § 41 SGB XII gestellt ist, muss ohne Antragserfordernis Leistung nach dem 3. Kap. SGB XII oder (mit Antragserfordernis) nach § 7 oder § 28 SGB II erbracht werden.

Es gibt zwischen dem SGB II und dem SGB XII kein Vorrang - /Nachrangverhältnis, beide existieren gleichwertig nebeneinander. Die Antragsvoraussetzung nach § 37 SGB II ist zwar Verfahrensvoraussetzung im SGB II, aber nicht – auf beide Rechtsgebiete insgesamt bezogen – Leistungsvoraussetzung.

Wendet sich einE HilfebedürftigeR an die SGB XII-Behörde, so muss sie natürlich umgehend Hilfe leisten, kann den/die HilfesuchendeN aber ganz schnell an die SGB II-Behörde loswerden (s. oben) oder selbst den Antrag auf SGB II – Leistungen stellen. Alle, die aus der SGB II-Berechtigung herausfallen fallen prinzipiell in die Zuständigkeit des SGB XII. ...

Ggf. wäre entsprechend dem Meistbegünstigungsprinzip davon auszugehen, dass ein notwendiger Antrag automatisch bei allen in Frage kommenden Stellen gestellt worden ist (§ 16 Abs. 2 SGB I (unzuständiger Leistungsträger) u. § 28 SGB X (nachträglicher Antrag bei Aufhebung einer nachrangigen Leistung); § 44 SGB X wurde bekanntlich vom BSG für voll anwendungsfähig auch im SGB XII erklärt! Ggf. wäre auch dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch zu entsprechen.

**Es gilt SGB XII § 18 (Kenntnisgrundsatz im 3. und 5.-8. Kapitel SGB XII). Dabei wurde auch das Stichwort „Leistungssicherungsprinzip“ genannt.**

### **Lösung: ggf. Vorschuss – Schnittstelle ARGE /Sozialamt**

Dieser Aufgabe kommt die ARGE Bochum in etlichen uns bekannten Einzelfällen nicht nach.

Wir erleben immer wieder, dass Antragstellende regelrecht „abgewimmelt“ werden oder die Antragsbearbeitung wird verschleppt, weil angeblich immer wieder Unterlagen fehlen. Auch werden Hilfesuchende „von Pontius zu Pilatus“ geschickt. Dieser Zustand ist grundsicherungsrechtlich nicht haltbar. Hier wäre ggf. der Lebensunterhalt für die ersten Tage umgehend gemäß § 42 SGB I durch einen Vorschuss sicherzustellen. Danach, so unser Vorschlag, ist durch eine Schnittstelle ARGE /Sozialamt das weitere Vorgehen unverzüglich einzuleiten. Andernorts kommt es bereits zu Vorwürfen unterlassener Hilfeleistung mit billiger In-Kauf-Nahme der Körperverletzung.

Betroffen sind nach unserer Kenntnis neben allgemeinen Erstantragstellenden neu eingereiste Ausländer und Menschen mit Überbrückungsbedarf mit Beginn einer Ausbildung.

Ist der ARGE die „Nothelfer-Regelung“ des § 25 SGB XII bekannt? Wäre die ARGE in Zukunft bereit, der Rechtslage entsprechend die Hilfen, die wir bereits in Einzelfällen als Zuschuss erbracht haben, zu erstatten?

## **IV. Leistungsverweigerung durch Sanktionen**

### **a. Menschen mit besonderem Hilfebedarf**

Sanktionen sind keine Strafe oder „Bußgeld“, sondern haben einen (sozial-) pädagogischen, auf einen individuellen erzieherischen Effekt abzielende Zweck (Eicher/Spellbrink, § 31, RdNr 1, 60). Sie sind allein eine Maßnahme, um ein für die Betroffenen günstiges Verhalten herbeizuführen (vgl. dazu die ausführlichen Stellungnahmen von Prof. Berlit, Richter am Bundesverwaltungsgericht, und Lauterbach, vors. Richter am LSG Halle). Kann das Ziel damit nicht erreicht werden, ist von der Sanktion abzusehen. Das erfordert eine eingehende



Ermittlung des Sachverhaltes und der Situation der Betroffenen einschliesslich einer Anhörung. Wir vermissen hier ein qualifiziertes und sachgerechtes Vorgehen vor allem bei über 25jährigen Betroffenen, während bei der Gruppe der U 25 eine geeignete Zusammenarbeit mit dem Jugendamt besteht. Aber auch über 25jährige können in besonderem Maße hilfebedürftig sein. Hier bedarf es sozialarbeiterischer Qualifikation.

Menschen, über die erhebliche und/oder mehrfache Sanktionen verhängt worden sind, sollten gerade nicht sanktioniert werden, sondern besondere Hilfen nach § 67ff SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) erhalten. Damit beschäftigt sich eingehend ein Beitrag in "Nachrichtendienst des Dt. Vereins für öff. und private Fürsorge" (NDV) 9/2008, S. 326ff.

Auszug:

„ ... Es sollte ein Prüfverfahren vorgesehen werden, in dem vor der Verhängung von Sanktionen ermittelt wird, ob die besonderen sozialen Schwierigkeiten im Einzelfall als wichtiger Grund nach § 31 SGB II i.V.m. 5144 SGB III zu bewerten sind. ...“

Im Übrigen: in Frankreich verweigerten KollegInnen der entsprechenden Ämter die Verhängung von Sanktionen getreu dem Motto: „Mach' meinen Kumpel nicht an!“ Wir werden diesbezüglich das Gespräch mit den Gewerkschaften suchen.

## **b. Absenkungen**

Für den Fall von Absenkungen um mehr als 30 % können ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden. Die BA-Hinweise vermerken dazu: „ ... Innerhalb dieses Rahmens sind Lebensmittelgutscheine auf den für Ernährung und Gesundheitspflege vorgesehenen Anteil der Regelleistung zu beschränken ...“.

Der Hinweis dazu befindet sich im Absenkungsbescheid auf der 2. Seite im „Kleingedruckten“. Das wird häufig von den Leistungsberechtigten übersehen, bzw. wegen unzureichendem Verständnis nicht wahrgenommen. Diese Mitteilung gehört in Fettdruck auf die erste Seite und muss von der Sachbearbeitung ausdrücklich erläutert werden!

Verfassungsrechtlich ist eine Absenkung unter das physische Existenzminimum nicht zulässig. Das physische Existenzminimum umfasst aber mehr als nur Ernährung und Gesundheitspflege, dazu gehören auch z. B. Kleidung, Haushaltsenergie usw. und auch ein gewisser Barbetrag (z.B. für Fahrtkosten, Praxisgebühr usw.). In der Literatur ist vorherrschend, dass das physische Existenzminimum bei etwa 70 % der RL (incl. Sachleistungen oder geldwerte Leistungen) liegt. Wohnungskosten dürfen selbstverständlich niemals verweigert werden, können (wie Energiekosten) aber durchaus direkt an Vermieter oder Energielieferant gezahlt werden.

In BGs ist darauf zu achten, dass es durch Sanktionen gegen einzelne Mitglieder der BG nicht zu einer unzulässigen „Sippenhaft“ kommt. „Absenkungen finanzieller Leistungen“ sind „insoweit unzulässig sind, als sie sich negativ auf Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft auswirken, die keinen die Absenkung auch gegenüber ihnen legitimierenden Pflichtverstoß begangen haben.“ (a.a.O).

Außerordentlich fraglich ist auch, ob Menschen, die nur durch § 9 Abs. 2 S. 3 hilfebedürftig werden überhaupt sanktionsfähig sind.

### c) Welche ARGE ist gut – die mit vielen oder die mit wenigen Sanktionen?

Diese Frage wird immer wieder diskutiert, auch im Duisburger Forum für ARGE- und Sozialamts-MAs. Die hier im Hause vertretene Meinung, das hänge davon ab, wie gut die

KundInnen seien, kann nur eine unprofessionelle private Meinung sein. Professionell ist es, eine gute Betreuung und Kooperation zu entwickeln, die Sanktionen weitgehend überflüssig macht. Dazu ist natürlich ein Selbstverständnis nötig, das sozialpolitische und sozialarbeiterische Kompetenz einschließt und einem modernen Dienstleistungsverständnis entspricht (s. dort).

### V. Das leidige Thema “Empfangsbestätigung“:

Hier sind wir mit den Auskünften weiterhin unzufrieden und verlangen eine rechtlich belastbare Nachbesserung. (Zu unserem Rechtsverständnis: s. unten).

Auch das LSG Essen bestätigt in einer Entscheidung vom 17.04.2008 (L 9 AS 69/07) zum Thema WBA:

„ .. Dabei müsse die Klägerin im Streitfall beweisen, dass ihr Antrag bei der Behörde tatsächlich angekommen sei. Denn niemand könne sich darauf verlassen, dass ein zur Post gegebener Brief den Empfänger auch erreiche. ... “

Als Möglichkeiten bieten wir an:

1. Die ARGE gibt eine Erklärung ab, dass die Mitteilung von Betroffenen, sie hätten das fragliche Dokument abgegeben oder eingeworfen, ausreicht zur Glaubhaftmachung. Damit wäre das Dokument als „Eingegangen“ zu betrachten. Nötig wäre auch noch der Hinweis, nach welchem Zeitraum die Betroffenen sinnvoller nachfragen sollten, ob das Dokument auch tatsächlich eingegangen ist (bzw. in welchem Zeitraum mit einer Antwort/ einem Bescheid zu rechnen sei).
2. Die Arbeitsbelastung bei der ARGE ist groß aber ungleich verteilt. Wer erleben bei Besuchen auch immer wieder freie Kapazitäten, auch gelegentlich an Kundentheken. Auch bei den vor einiger Zeit eingerichteten Kundenbetreuern an der Universitätsstr. 74 a (wohl als AGHs) hier bestünde die Möglichkeit, Empfangsbestätigungen zu erteilen, wenn die Koll. entsprechend geschult würden. Kopieren lässt sich da auch.
3. Freundlichere ARGEen verfügen über einer Poststelle, die eine Kopie des eingereichten Schreibens mit einem Eingangsstempel versieht.

### **Begründung:**

Wir fragen uns, in welchem Land (und in welcher Epoche) wir uns befinden, dass die ARGE sich traut, Empfangsbestätigungen zu verweigern: „Diese Art von Bescheinigungen ist in den gesetzlichen Vorschriften nicht vorgesehen und bedeutet für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der täglichen Arbeit unnötigen Mehraufwand.“ (Homepage ARGE Bochum - unsere Antwort darauf: „Weitere Schädigung der ARGE Bochum“ (<http://www.bo-alternativ.de/sozialberatung>)). Dort finden Sie auch einen Auszug aus dem „Europäischer Kodex für

gutes Verwaltungshandeln“, dem sich zumindest die BA verpflichtet hat, und der natürlich Empfangsbestätigungen vorsieht. Immer noch verschwinden Papiere in den unergründlichen Tiefen der ARGE.

## VI. Leistungsverweigerung wg. „fehlender Mitwirkung“ (§ 66 SGB I)

Regelmässig finden wir auf Anforderungen von auch relativ unbedeutenden Belegen/Bescheinigungen den Hinweis, bei Nicht-Folgeleistung würde die gesamte Leistung eingestellt. Das ist nicht zulässig (vgl. oben: Urteil des BVerfG). Es kann höchstens die Leistung in Bezug auf den fehlenden Nachweis versagt werden (z.B.: Nebenkostenabrechnung), solange damit nicht das physische Existenzminimum berührt wird.

Es kommt dabei auch zu Vorkommnissen, die bei unseren AnwältInnen den Anfangsverdacht der falschen Verdächtigung und der Nötigung mit bedingtem Vorsatz erwecken.

Uns sind auch echte Idiotismen bekannt:

Da akzeptiert ein Sachbearbeiter den WBA samt KdU OHNE separate Nebenkostenberechnung, weil es sich um eine Gesamtmiete handelt. Eine solche Gesamtmiete (ohne Aufschlüsselung) ist nach Meinung des Mietervereins günstig und beizubehalten, da rapide steigende Nebenkosten hier nicht sogleich ihren Niederschlag finden können.

Der Kollege am Nachbartisch im gleicher Raum hat von all dem natürlich keine Ahnung und stellt nur das Fehlen der Nebenkostenabrechnung fest und verschickt einen dieser genannten Droh-Bescheide. Darüber liegt uns der Schriftwechsel zwischen der Betroffenen, der ARGE und der Frau Oberbürgermeisterin vor. Die ARGE entschuldigt sich darin dafür, sich wohl im Ton vergriffen zu haben. Zweifel an der Rechtmäßigkeit ihres Vorgehens hat sie allerdings nicht.

### **Wertung:**

Ein Verwaltungsakt setzt immer eine bestimmte Folge fest. Alles, was dem Verwaltungsakt vorausgeht ist ein Teil der Verwaltungsverfahren. Es ist rechtlich nicht ganz klar, ob die **Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen nach § 60 SGB I einen eigenen Verwaltungsakt** darstellt, zumeist wird aber davon ausgegangen, dass es sich **nur um eine Mitteilung im Verwaltungsverfahren** handelt. Der Hinweis, dass eine fehlende Mitwirkung zur **Versagung der Leistungen** führen kann, ist keine Rechtsbelehrung (erst recht nicht im Sinne des Verwaltungsaktes), sondern **nur eine Mitteilung**. Ein Widerspruch ist hier daher auch kein zulässiges Rechtsmittel.

Es wird sich hier **lediglich eines Formschreibens bedient, welches keine Rechtswirkung entfaltet**.

Hier wird eine Versagung angedroht, die schlechthin nicht möglich ist - ggf. sogar eine Entziehung der Leistung. Es handelt sich hier rechtlich um Unsinn. Das ist aber den Betroffenen in den seltensten Fällen bekannt. Sie fühlen sich bedroht, ohne dafür einen angemessenen Grund zu sehen.

Wir fordern, in Zukunft von diesem Formschreiben abzusehen.

## VII. Informationsfreiheitsgesetz

Wie bekannt, hat Herr Wolterhoff vor einiger Zeit die Zielvereinbarung 2008 übersandt. Es wurde auch Links auf die Seiten der BA angeboten. **Wie sich herausgestellt hat, sind wichtige Dokumente dort und auch anderswo nicht veröffentlicht**, ebenso wenig die gesetzlich geforderte eigene Bereitstellung einer Übersicht über die vorhandenen Dokumente. U.a. darum besteht für die ARGE Bochum als eigenständige Behörde auch eine eigene Pflicht. Wir werden deshalb noch einmal auf die ARGE und die AA zugehen. Wir bitten auch um Überlassung interner Bochumer Dienstanweisungen.

## VIII. Mietbescheinigungen – Auskünfte von WG-Mitgliedern

Widerrechtlich werden Bescheinigungen der Vermieter auf ARGE-Formularen verlangt. Das ist höchstens zulässig, wenn Mietverträge nicht mehr leserlich sind. Im Normalfall reicht der Mietvertrag und ein entsprechender Kontoauszug. Die Betroffenen haben das Recht, dass Vermieter nicht von ihrer Hartz IV-Abhängigkeit erfahren. Gleiches gilt in einer WG: erstens besteht auch hier das informelle Selbstbestimmungsrecht auch gegenüber den WG-MitbewohnerInnen; zweitens sagt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, 1 BvR 1962/04 vom 2.9.2004):

“Im Antrag auf Arbeitslosengeld II muss der Antragsteller keine Angaben über die persönlichen Verhältnisse eines bloßen Mitbewohners machen. Es reicht in solchen Fällen - einer reinen Wohngemeinschaft - aus, wenn der Antragsteller im Formular den von ihm getragenen Mietanteil benennt oder die Untermietzahlung als Einkommen angibt.“

Und nebenbei: die ARGE Bochum gebraucht als Mietbescheinigung ein Formular aus dem Rechtsbereich Wohngeldgesetz. Das ist nicht zulässig, insbesondere bei der dort aufgeführten Androhung einer Strafverfolgung handelt es sich um unzulässige Nötigung. (<http://www.arge-bochum.de/index.php?id=195> ).

Das unzulässige Formular wird zusammen mit dem Erstantrag übergeben. Dabei und auch nicht in den Ausfüllhinweisen wird nicht darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Bescheinigung nur in Ausnahmefällen notwendig sein kann. Das halten wir für irreführend.

## IX. Heizung – Warmwasser – Wohnungskosten

1. In Bescheiden kommen es zu Kürzungen der KdU ohne Begründung und ohne Aufgliederung der KdU. Das ist nicht zulässig. Auch Direktzahlungen an Vermieter oder Energielieferanten werden nicht ausreichend deklariert. Insgesamt sind die Bescheide immer noch, wie wir schon Anfang 2005 in einem Schreiben an Herrn Wolterhoff feststellten, „unter aller Sau“. Das dürfen Sie nicht auf A2LL schieben, sie alleine sind in der Pflicht, und müssen das möglicherweise durch ein zusätzliches Schreiben oder im freien Textfeld der Bescheide darstellen. Wir befürchten, dass die **Undurchschaubarkeit der Bescheide** in Ihrem Hause nicht ungerne gesehen wird und raten regelmäßig zu Widerspruch und Klage.

2. **Heizkosten (-nachzahlungen)** werden immer noch nicht regelmäßig in voller Höhe übernommen (liegt das nur an Punkt II – mangelnde Schulung ?).

3. Ist der ARGE das sog. „**Warmwasser-Urteil**“ des BSG bekannt (27.2.2008, B 14/11b AS 15/07 R)? Demnach darf bei einer Gewinnung des Warmwassers aus der gleichen “Quelle“ wie die Heizungswärme kein Pauschalabzug von 18 % von den Heizungskosten vorgenommen werden, sondern es dürfen maximal 6,22 Euro berücksichtigt werden. Wie gedenkt die ARGE damit umzugehen?

## X. Sonstige Beschwerden:

### 1. Kinderzuschlag

In Ihrer Presseinformation 8/2008 vom 01.09.2008 zum "Kinderzuschlag" kündigen Sie für potentiell Betroffene die „Einstellung der bislang gewährten Leistungen“ an. Das entspricht nicht der Rechtslage, wonach die Betroffenen ein Wahlrecht haben und eine Verzichtserklärung erforderlich ist. Wie gedenken Sie damit umzugehen? Ist der ARGE die Mitteilung der BA bekannt, dass die GA und der Mustertext entsprechend unserer Kritik geändert wird?

**2. Thema „Klassenfahrt“:** in Bochum unzulässigerweise gedeckelt bei 260 Euro. Es ist Aufgabe der Verwaltung, von sich aus auf eine Korrektur der Richtlinie hinzuwirken. Das Gleiche gilt für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft, die mit 130 Euro nicht der Rechtslage (150,-- Euro) entspricht. Wir werden diese Angelegenheit den politischen Institutionen und der Öffentlichkeit vortragen.

**3. Vorladung von SchülerInnen** trotz vorliegender Schulbescheinigung. Bei Beschwerde wird umgehend davon abgesehen – warum nicht generell?

**4.** Ist der ARGE die HEGA 05/08 - 20 (Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung der BA) vom 20.5. 2008 (Geschäftszeichen: SP II 21 – II-1404, GA Nr. 16/2008) bekannt, wonach ein **Widerspruch zu einer Rückforderung aufschiebende Wirkung** habe? Werden die Betroffenen darüber aufgeklärt? Wie sieht die Verwaltungspraxis aus?

**5.** Ist der ARGE die HEGA 05/08 - 23 vom 02.5. 2008 (Geschäftszeichen: SP II 21 – II-1303.4) bekannt, wonach von den Empfehlungen des DV zur Höhe des **Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung** nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden darf? Werden die Betroffenen darüber aufgeklärt? Wie sieht die Verwaltungspraxis aus?

**6.** Ist der ARGE bekannt, dass manche der Hartz IV-Abhängigen der **deutschen Sprache nicht mächtig sind und andere gar nicht lesen** können? Trotzdem sollen sie dies und das (EGV) unterschreiben? Wann richtet die ARGE ein mit DolmetscherInnen ausgestattetes spezielles Team ein?

**7.** Bei Arbeitsaufnahme entfällt der Leistungsanspruch. Es kann aber gemäß § 23 Abs. 4 SGB II zur **Überbrückung ein Darlehen** gewährt werden. Zur Eingliederung können gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 im SGB III vorgesehene Leistungen erbracht werden, u. a. auch eine **Mobilitätsbeihilfe**. Ist das der ARGE bekannt, werden die Betroffenen entsprechend informiert (Merkblatt)? (Anmerkung: da scheint etwas passiert zu sein ...).

**8.** Nach § 2 Abs. 3 S. 1 Alg II-V kann bei **laufenden Einnahmen in unterschiedlicher Höhe** ein Durchschnittseinkommen zu Grund gelegt werden. Das wird regelmäßig zu hoch angesetzt. Daraus resultierende Nachzahlungen erfolgen so spät, dass die Betroffenen in ein nicht zulässiges Defizit geraten. Auch im folgenden Bewilligungszeitraum wird regelmäßig wieder ein zu hohes Durchschnittseinkommen angerechnet. Ähnliches gilt für Einkommen aus selbständiger Tätigkeit. Wie geht die ARGE damit um, wenn während eines Bewilligungszeitraumes das Einkommen Selbständiger zusammenbricht?

**9.** kommt es zu einer **Überzahlung**, die nicht entsprechend § 43 S. 1 SGB II durch die Betroffenen veranlasst ist, fordern Sie trotzdem die Zustimmung zu einer **nicht zulässigen Aufrechnung**. Zudem unterstellen Sie den zu Recht empörten Betroffenen unrechtes Handeln.